

Der Landeswahlleiter für Berlin



Der Landeswahlleiter für Berlin
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

Deutscher Bundestag

Wahlprüfungsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

07.07.2025

Nachrichtlich an:
Die Bundeswahlleiterin
65180 Wiesbaden

per beBPO



Ihr Stellungnahmegeresuch vom 04.06.2025 - Wahleinspruch [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Wahlprüfungsausschusses Karaahmetoğlu,
soweit meine Zuständigkeit zum Vorbringen des Einspruchsführers des oben genannten
Wahleinspruchs betroffen ist, nehme ich gerne wie folgt Stellung:

Der Einspruchsführer legt Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 21. Deutschen
Bundestag ein. Er tragt vor, trotz rechtzeitiger Beantragung der Eintragung ins
Wählerverzeichnis als im Ausland lebender Deutscher keine Briefwahlunterlagen erhalten zu
haben. Dadurch sei ihm die Teilnahme an der Wahl verwehrt worden. Ferner kritisiert er das
Verfahren der Auslandswahl, insbesondere die Anforderungen des Formulars zur Eintragung
ins Wählerverzeichnis, welches aus seiner Sicht unnötige Angaben verlange, über die die Behörde
selbst verfüge. Dies stelle eine unzulässige Hürde für die Wahlteilnahme von im
Ausland lebenden Deutschen dar.

Der Landeswahlleiter für Berlin, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

↳ barrierefreier Zugang über Parochialstraße
U-Bahnlinie 2 bis Klosterstraße, mit kurzem Fußweg. U-Bahnlinie 8, S-Bahnlinien 3,5,7,9 bis Jannowitzbrücke,
Buslinien M46, 248 bis Jüdenstraße
Landesbank Berlin DE25 1005 0000 0990 0070 00, Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 0581 00

Der Wahleinspruch betrifft darüber hinaus zahlreiche Aspekte, von denen einige das Land Berlin betreffen. Im Folgenden wird auf die konkret genannten Punkte, die Berlin betreffen, eingegangen.

Nichtzustellung seines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

Zum Vortrag des Einspruchsführers bezüglich der Nichtzustellung seiner Briefwahlunterlagen habe ich zur Sachverhaltsaufklärung den Kreiswahlleiter des betreffenden Wahlkreises [REDACTED] [REDACTED] um Stellungnahme gebeten. Auf den daraufhin erhaltenen ausgefüllten Fragebogen (Anlage 1, Fragebogen nebst weiteren Nachweisen) nehme ich im Folgenden Bezug.

Danach ergibt sich für mich folgender Sachverhalt. Bei dem Einspruchsführer handelt es sich um einen im Ausland [REDACTED] lebenden Deutschen, der vormals im Bezirk Berlin- [REDACTED] gemeldet war. Er beantragte am 16.01.2025 die Eintragung ins Wählerverzeichnis. Der Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gilt für im Ausland lebende Deutsche zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Vorliegend hat der Einspruchsführer jedoch keinen vollständigen Antrag gestellt. Es fehlten die Angaben zur letzten innerdeutschen Meldeadresse mit Ein- und Auszugsdatum sowie zum Fortzugsdatum (Nr. 4 und 5 der Anlage 2 zur Bundeswahlordnung).

Das Bezirkswahlamt hat ihn mit E-Mail vom 21.01.2025 gebeten, die fehlenden Angaben nachzureichen. Dieser Bitte ist der Einspruchsführer nicht nachgekommen. Aus diesem Grund hat das Bezirkswahlamt ihn nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Dass der Einspruchsführer seinen Antrag nicht vervollständigt hat, scheint im Zusammenhang mit seiner im Wahleinspruch geäußerten Auffassung zu stehen, die angeforderten Angaben seien entbehrlich, da sie der Behörde bereits bekannt seien.

Das Antragsverfahren für im Ausland lebende Deutsche ist jedoch rechtlich eindeutig geregelt. Die in Anlage 2 zur Bundeswahlordnung vorgesehene Antragsvorgabe stellt eine bundesweit einheitlich geltende Verfahrensregel dar. Der Gesetzgeber verlangt dabei eine aktive Mitwirkung der betroffenen Person, um sicherzustellen, dass das Wahlrecht im Ausland nur von hierzu berechtigten Personen ausgeübt wird. Der Antrag ist vollständig zu stellen, insbesondere sind alle erforderlichen Angaben zur Identitätsprüfung und zur früheren Eintragung im Inland zu machen.

Ein Abweichen von diesen Vorgaben hätte nicht nur eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Antragstellern zur Folge, sondern würde auch zu Rechtsunsicherheit bei den Wahlbehörden führen, weil dann nicht für alle gleichermaßen klar wäre, welche Angaben entbehrlich sind – insbesondere in Fällen, in denen die Meldedaten nicht eindeutig sind. Das Erfordernis der vollständigen Antragstellung sollte daher nicht im Ermessen der Wahlbehörden liegen. Zudem würde die Erwartung, dass Wahlämter fehlende Informationen in jedem Einzelfall selbst beschaffen, die Wahlorganisation als Massengeschäft erheblich belasten und könnte eine zügige Antragsbearbeitung, mithin eine Wahlermöglichung für alle Wahlberechtigten, gefährden.

Der Grund für die Nichtzustellung der Briefwahlunterlagen liegt somit nicht in einem Versäumnis des Bezirkswahlamts, sondern in der fehlenden Mitwirkung des Einspruchsführers, der einen unvollständigen Antrag gestellt hat.

Fehlender Abgleich mit dem Sterberegister

Der Einspruchsführer bemängelt, dass vor dem Versand der Wahlbenachrichtigungen kein automatischer Abgleich mit dem Sterberegister stattfinde. Er behauptet, dies führe – unter anderem in Berlin – dazu, dass Wahlbenachrichtigungen an Verstorbene versendet würden.

Entsprechend den wahlrechtlichen Regelungen werden alle zum Stichtag (42. Tag vor der Wahl) im Melderegister verzeichneten Personen, die die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, von Amts wegen in die Wählerverzeichnisse eingetragen und erhalten eine Wahlbenachrichtigung. Sterbefälle werden in Deutschland durch die Standesämter beurkundet und per elektronischem Datenaustausch an die Meldebehörden am Wohnort übermittelt. Nach der Einarbeitung des Sterbefalls in der Wohnsitzgemeinde ist dieser auch im Melderegister vermerkt. In solchen Fällen erfolgt keine Aufnahme verstorbener Personen in das Wählerverzeichnis. Melderechtliche Änderungen nach diesem Stichtag, die für das Wählerverzeichnis relevant sind, werden den Bezirkswahlämtern zur Fortschreibung übermittelt.

Wenn Personen, die in Deutschland gemeldet sind, im Ausland versterben, kann das Melderegister nur dann aktualisiert werden, wenn der Sterbefall der jeweiligen Wohnsitzgemeinde mitgeteilt wird. Unterbleibt eine solche Meldung oder verzögert sie sich, verbleibt die Person weiterhin im Melderegister und wird, sofern sie die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt, zum Stichtag von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Einzelfälle, in denen Wahlbenachrichtigungen trotz nachträglich eingetretener Todesfälle verschickt werden, sind aufgrund einer verzögerten oder unterlassenen Übermittlung an das Melderegister dabei nicht auszuschließen.

Zur Verhinderung einer unrechtmäßigen Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand geprüft. Im Übrigen wäre ein Missbrauch der Wahlbenachrichtigung durch Angehörige der verstorbenen Person strafbar.

Fälschungssicherheit von Wahlscheinen und Wahlbenachrichtigungen

Der Einspruchsführer führt an, dass Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen zu leicht zu fälschen seien, etwa weil sie keine Hologramme oder anderen Sicherheitsmerkmale enthielten. Er bezieht sich dabei unter anderem auf eine Schriftliche Anfrage an den Senat von Berlin (Anlage EF 24 zum Wahleinspruch).

Die Gestaltung der Wahlunterlagen ist bundesrechtlich in § 26 der Bundeswahlordnung geregelt. Besondere Sicherheitsmerkmale wie QR-Codes oder Wasserzeichen sind dort nicht vorgesehen. Stattdessen sichern administrative Abläufe die Integrität der Wahl. Wahlscheine sind personalisiert, nummeriert und im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Prüfung der Wahlberechtigung erfolgt durch den Wahlvorstand.

Eine doppelte Stimmabgabe bei Verwendung eines Wahlscheines ist zwar prinzipiell möglich, setzt aber eine gewisse kriminelle Energie voraus. Denkbar ist insoweit, dass mithilfe einer oder mehrerer Kopien sowohl bei der Briefwahl als auch in einem oder sogar mehreren Wahllokalen gewählt wird, ohne dass dies sofort auffällt. Entsprechende konkrete Verdachtmomente sind in Berlin aber nicht bekannt geworden, so dass keine Anhaltspunkte für einen Wahlfehler vorliegen. Gleichwohl könnte für die Zukunft erwogen werden, ob zusätzliche verfahrensmäßige oder technische Vorkehrungen gegen die Doppelverwendung kopierter Wahlscheine getroffen werden können.

Fazit

Die im Wahleinspruch aufgeführten Aspekte betreffen teilweise organisatorische Fragen der Wahlvorbereitung und -durchführung. Die Wahlbehörden und Wahlorgane im Land Berlin haben die gesetzlich vorgesehenen Verfahren eingehalten.

Soweit darüber hinaus im Wahleinspruch (verfassungs-)rechtliche Bedenken gegen die Ausgestaltung der Wahlteilnahme von im Ausland lebenden Deutschen geäußert werden, betreffen diese mE die Zuständigkeit des Gesetz- oder Verordnungsgebers.

Wenngleich ich es bedauere, dass der Einspruchsführer nach eigener Schilderung nicht an der Wahl teilnehmen konnte, kann ich dem Vorbringen – soweit meine Zuständigkeit betroffen ist – jedenfalls keine Wahlfehler entnehmen, die die Gültigkeit der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Land Berlin in Frage stellen.

Im Übrigen beantworte ich Ihnen gerne in Ergänzung meiner bereits abgegebenen Stellungnahmen folgende Fragen:

1. Wurden seitens der Landeswahlleitung gegenüber den Kreiswahlleitungen und/oder Bezirkswahlämtern Hinweise oder Empfehlungen zur Anwendung des § 28 Abs. 4 Satz 4 Alternative 2 der Bundeswahlordnung gegeben?

Ja. Wie bereits in früheren Stellungnahmen ausgeführt, wurden alle Bezirkswahlämter darauf hingewiesen, dass Sendungen ins außereuropäische Ausland per Luftpost zu versenden sind. Sie wurden zudem angehalten, diese Sendungen für die Abholung durch den Postdienstleister in einem eigens gekennzeichneten Briefbehälter mit dem Vermerk „Ausland“ bereitzustellen. Nach meiner Kenntnis wurden diese Maßgaben von den Bezirkswahlämtern beachtet.

2. Wurden Hinweise oder Empfehlungen zur Auswahl des Versanddienstleisters gegeben?

Nein. In Berlin erfolgt der Versand von Briefwahlunterlagen innerhalb Berlins über die PIN AG und außerhalb Berlins sowie ins Ausland über die Deutsche Post AG. Dies ergibt sich aus einem Rahmenvertrag des Landesverwaltungsamts über die Postdienstleistungen der Berliner Verwaltung mit den entsprechenden Postdienstleistern. Vor diesem Hintergrund hat die Landeswahlleitung keine weiteren Hinweise zur Auswahl des Versanddienstleisters gegeben.

Anfragen einzelner Bezirkswahlämter zu einer kostenintensiveren, schnelleren Versandart (z. B. Expressversand) wurden dahingehend beantwortet, dass dies im Ermessen der Bezirkswahlämter liegt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass laut Auskunft des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) solche Kosten – etwa für DHL Express – gemäß § 50 Abs. 2 Bundeswahlgesetz nicht erstattungsfähig sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Stephan Bröchler
Der Landeswahlleiter für Berlin

Anlagen